

Kurztitel

EAG-Marktpremienverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 369/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

05.10.2022

Außerkrafttretensdatum

19.10.2023

Abkürzung

EAG-MPV

Index

58/02 Energierecht

Text

Anzulegende Werte für Wasserkraftanlagen

§ 9. (1) Die Höhe der anzulegenden Werte in Cent pro kWh für die Berechnung der auf Antrag gewährten Marktpremie für neu errichtete, erweiterte und revitalisierte Wasserkraftanlagen wird für die Antragstellung in den Kalenderjahren 2022 und 2023 gemäß § 47 Abs. 1 und 2 EAG wie folgt festgelegt:

1. für neu errichtete und erweiterte Anlagen
 - a) für die ersten 500 000 kWh 13,10 Cent/kWh;
 - b) für die nächsten 500 000 kWh 11,50 Cent/kWh;
 - c) für die nächsten 1 500 000 kWh 9,90 Cent/kWh;
 - d) für die nächsten 2 500 000 kWh 8,10 Cent/kWh;
 - e) über 5 000 000 kWh hinaus 9,50 Cent/kWh;
2. für neu errichtete Anlagen unter Verwendung eines Querbauwerkes
 - a) für die ersten 500 000 kWh 12,20 Cent/kWh;
 - b) für die nächsten 500 000 kWh 10,70 Cent/kWh;
 - c) für die nächsten 1 500 000 kWh 9,20 Cent/kWh;
 - d) für die nächsten 2 500 000 kWh 7,60 Cent/kWh;
 - e) über 5 000 000 kWh hinaus 8,80 Cent/kWh;
3. für revitalisierte Anlagen mit einer Engpassleistung bis 1 MW (nach Revitalisierung) und
 - a) einem Revitalisierungsgrad bis 60%

- aa) für die ersten 500 000 kWh7,70 Cent/kWh;
- bb) für die nächsten 500 000 kWh7,00 Cent/kWh;
- cc) für die nächsten 1 500 000 kWh6,10 Cent/kWh;
- dd) über 2 500 000 kWh hinaus5,00 Cent/kWh;
- b) einem Revitalisierungsgrad von über 60% bis 200%
 - aa) für die ersten 500 000 kWh8,30 Cent/kWh;
 - bb) für die nächsten 500 000 kWh8,00 Cent/kWh;
 - cc) für die nächsten 1 500 000 kWh7,70 Cent/kWh;
 - dd) über 2 500 000 kWh hinaus6,50 Cent/kWh;
- c) einem Revitalisierungsgrad von über 200%
 - aa) für die ersten 500 000 kWh11,10 Cent/kWh;
 - bb) für die nächsten 500 000 kWh9,90 Cent/kWh;
 - cc) für die nächsten 1 500 000 kWh8,50 Cent/kWh;
 - dd) über 2 500 000 kWh hinaus4,50 Cent/kWh;
- 4. für revitalisierte Anlagen mit einer Engpassleistung über 1 MW (nach Revitalisierung)
 - a) für die ersten 5 000 000 kWh11,20 Cent/kWh;
 - b) für die nächsten 20 000 000 kWh10,40 Cent/kWh;
 - c) über 25 000 000 kWh hinaus8,00 Cent/kWh.

(2) Die anzulegenden Werte nach den Produktionsstufen gemäß Abs. 1 dienen der rückwirkenden Berechnung eines durchschnittlichen anzulegenden Wertes je Anlage und Kalenderjahr anhand der tatsächlichen Jahresstromproduktion. Für Anlagen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 ist zur Berechnung des durchschnittlichen anzulegenden Wertes die Jahresstromproduktion heranzuziehen, bei Anlagen nach Abs. 1 Z 4 nur die aus der Revitalisierung resultierende Erzeugungsmenge. Bei angebrochenen Kalenderjahren ist die Jahresstromproduktion bzw. die aus der Revitalisierung resultierende Erzeugungsmenge zeitaliquot zu berechnen.

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2024

Gesetzesnummer

20012029

Dokumentnummer

NOR40247355